

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dez. 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) mit Änderung vom 26. Mai 1977 (Ges.Bl. S. 171) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 13. April 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblatts.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist das Erscheinen des „Mitteilungsblatts der Gemeinde“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitung „Geislinger Zeitung, NWZ“ zulässig.
- (2) Erscheint die genannte Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in Bad Ditzgenbach auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus in Bad Ditzgenbach durchgeführt.

- (2) Zusätzliche, im Mitteilungsblatt der Gemeinde aufgenommene Hinweise oder Anschläge von Bekanntgaben in den Ortsteilen Auendorf und Gosbach haben den Charakter einer weiteren Information.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der früheren Gemeinde Bad Ditzenbach vom 7. September 1973 und der früheren Gemeinde Gosbach vom 10. Oktober 1974 außer Kraft.

Bad Ditzenbach, den 20. April 1978

Bürgermeisteramt
gez. Zankl